

# Arbeitsaufenthalt im Ausland unter besonderen klimatischen und gesundheitlichen Belastungen

Uwe Ricken

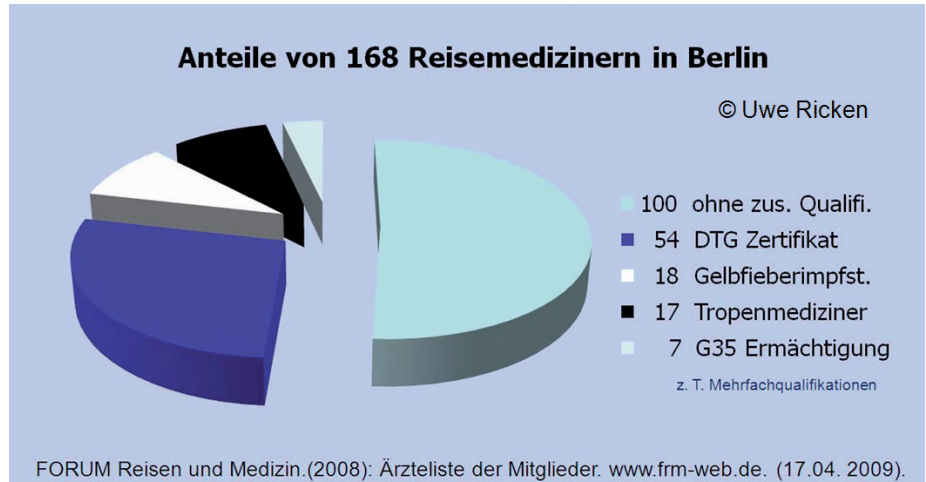
Seit der neuen „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)“, die am 24.12.2008 in Kraft getreten ist, entfallen für Ärzte mit der Gebietsbezeichnung Arbeitsmedizin und der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin oder Tropenmedizin die Ermächtigungsverfahren durch die Landesverbände der Berufsgenossenschaften. Arbeitsmedizinisch tätige Ärztinnen und Ärzte tragen seitdem eine besonders hohe Eigenverantwortung für ihre reisemedizinische Fortbildung. Der Deutsche Fachverband Reisemedizin (DFR) wird in Zukunft Fortbildungen, die in Inhalt und Umfang dem vorher in Tübingen angebotenen einwöchigen Einführungsseminar entsprechen, zertifizieren.

An das vor der Neuregelung erforderliche Ermächtigungsverfahren waren unterschiedliche Bedingungen geknüpft. Entweder musste ein einwöchiger BG-Einführungslehrgang oder ein mehrwöchiger Lehrgang in Tropenmedizin und Parasitologie absolviert werden. Da der einwöchige Kurs nur in Tübingen und nur einmal jährlich angeboten wurde, war es schwierig einen freien Platz zu erhalten. Zusätzlich wurde ein 14-tägiger Aufenthalt in den Tropen zur Erlangung von Kenntnissen über Arbeitsbedingungen und soziale und gesundheitliche Besonderheiten gefordert sowie fünfzig dokumentierte G35-Untersuchungen und Beratungen.

Die durch den Gesetzgeber geänderten Voraussetzungen bieten die Chance, bei einer weitaus größeren Anzahl beruflich Reisender mit „Tätigkeiten in Tropen, Subtropen und sonstigen Auslandsaufenthalten mit besonderen klimatischen Belastungen und Infektionsgefährdungen“ [ArbMedVV, Anhang Teil: 4 (1) 2.] die Pflichtuntersuchung durchführen zu lassen.

Eine Durchsicht der Internetpräsenz „FORUM Reisen und Medizin“ nach den in 2008 gelisteten Reisemedizinern im Bundesland Berlin veranschaulicht die damalige Situation, welche zwischenzeitlich noch nicht bedeutend verbessert wurde. Für das Land mit ca. 3,4 Millionen Einwohnern ließen sich 168 „Reisemediziner“ auf dieser Homepage listen, davon hatten nur sieben Ärzte die G35-Ermächtigung (Prakt. Arb.med; 15: 56-57).

Für die 14-tägigen Tropenaufenthalte gibt es schon seit Jahren in Deutschland mehrere Anbieter: Fachverband Reisemedizin (DFR –



[www.dfr.de](http://www.dfr.de)), Deutsche Gesellschaft für Tropenmedizin und Internationale Gesundheit e.V. (DTG – [www.dtg.org](http://www.dtg.org)), Centrum für Reisemedizin (CRM – [www.crm.de](http://www.crm.de)) in Zusammenarbeit mit dem Berliner Centrum für Reise- und Tropenmedizin (BCRT - [www.bcr.t.de](http://www.bcr.t.de)) und andere. Auslandsaufenthalte in Gebieten mit besonderen klimatischen und gesundheitlichen Belastungen spielen bei der späteren Beratung und für die Praxis eine bedeutende Rolle.

Sehr viele Unternehmer und Personalverantwortliche wissen bis heute noch nichts von ihrer gesetzlichen Verpflichtung, bei Mitarbeitern, bei denen ein „Arbeitsaufenthalt im Ausland unter besonderen klimatischen und gesundheitlichen Belastungen“ (Überschrift des damaligen G35-Grundsatzes) vorgesehen ist, die Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung rechtzeitig vor Reiseantritt zu veranlassen. Verantwortliche können durch Unwissenheit Ordnungswidrigkeiten oder bei Vorsatz gar Straftaten begehen. So kommt bei einer vorsätzlichen Gefährdung von Leben und Gesundheit eines Beschäftigten (z. B. Malaria) eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr in Betracht. Zum einen besteht eine Verpflichtung von Betriebsärzten/-innen, Entscheider auf vorgeschriebene Pflicht- und Angebotsuntersuchungen hinzuweisen, es dient aber auch der betriebsärztlichen Reputation im Betrieb. Nach der ArbMedVV § 7 (1) gilt: Verfügt der Arzt oder die Ärztin für bestimmte Untersuchungen nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse oder die speziellen Anerkennungen oder Ausrüstungen, so hat er oder sie Ärzte oder Ärztinnen hinzuzuziehen, die diese Anforderungen erfüllen<sup>2</sup>. Häufig greifen Arbeitsmediziner auf die Fachkompetenz von Spezialisten zurück. Als Beispiele gelten Fachkonsilien zwi-

sehen Betriebsärzten und Radiologen bzw. HNO-Ärzten bei der Beurteilung von Röntgenbildern (Asbestose?) oder Schwerhörigkeit (Lärm II oder III). Auch bei unklaren Symptomen nach Tropenaufenthalt oder bei der Gelbfieberimpfung wird die kollegiale Zusammenarbeit häufig sinnvoll sein.

Die Durchführung und Vorsorgekartei-Bescheinigung der ArbMedVV-G35-Untersuchung muss auch vor Gericht Bestand haben können. Bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen gilt im Fall einer ärztlich verschuldeten Gesundheitsschädigung die Beweislastumkehr, d. h. im Klartext: Die Ärztin oder der Arzt muss seine Unschuld beweisen! Sie sind gut beraten sich, solange es keine anderen Handlungsempfehlungen gibt, an der G35-Anleitung des von den Berufsgenossenschaften erarbeiteten Standardwerks „Berufsgenossenschaftliche Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen“ (Gentner Verlag) zu orientieren. Genauso wichtig kann es ggf. sein, seine reisemedizinische Qualifikation zum Zeitpunkt der Untersuchung, z. B. durch ein Zertifikat, nachweisen zu können.

Wie eine reise- und tropenmedizinische Qualifikation beschaffen sein muss, ist gegenwärtig noch nicht gesetzlich geregelt. Wie kann man sich, solange es keine Präzisierung durch den Gesetzgeber gibt, reisemedizinisch fortbilden und Zertifikate erwerben?

Beim Erscheinen dieses Artikels bot nur das CRM in Düsseldorf ein Qualifikationsseminar für Betriebsärzte/-innen an. Es besteht aus zwei Modulen: Basisseminar „Reise- und Tropenmedizin“ (2x2 Tage) und Aufbau-seminar „Internationale Arbeitseinsätze und Rück-



kehrermedizin“ (2 Tage)<sup>3</sup>. Bei erfolgreicher Teilnahme kann ein Zertifikat beim Fachverband Reisemedizin (DFR) erworben werden: „Arbeitsaufenthalt im Ausland unter besonderen klimatischen und gesundheitlichen Belastungen (ehemals G35)“.

Der DFR erarbeitet als nicht kommerzieller Anbieter Curricula und zertifiziert das erfolgreiche Absolvieren reisemedizinischer Lehrveranstaltungen, wenn sie den geforderten Qualitätsansprüchen genügen. Er bietet das Basiszertifikat „Reise-Gesundheitsberatung“ an. Das Basis-Zertifikat wird vom Fachverband als Befähigungsnachweis für die präventive reisemedizinische Beratung eingestuft und stellt die Vorstufe für das neue Zertifikat „Arbeitsaufenthalt im Ausland unter besonderen klimatischen und gesundheitlichen Belastungen (ehemals G35)“ und dem bedeutend umfangreicheren „Fachzertifikat Reisemedizin (DFR)“ dar.<sup>4</sup>

„Eine fachliche Qualifikation auf dem Gebiet der „Reisemedizin“ setzt nach Auffassung des Deutschen Fachverbandes Reisemedizin e.V. eine gründliche und substantielle Wissensvermittlung voraus, vor allem dann, wenn die Bezeichnung Reisemedizin auch nach außen hin als Spezialisierung bekannt gemacht

wird. Hierfür ist nach Auffassung des Fachverbandes ein Lehrgang von wenigstens 120 Unterrichtsstunden notwendig. Dabei sollte das Lehrangebot im Hinblick auf die Möglichkeit einer berufsbegleitenden Absolvierung so flexibel wie möglich gestaltet werden. ... Bei Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an allen Lehrgangsabschnitten erhält der Arzt auf Antrag das Fachzertifikat „Reisemedizin (DFR)“.<sup>5</sup>

Alle hier aufgeführten Seminare beinhalten schriftliche Prüfungen und dienen zusätzlich dem Erwerb von CME-Punkten.

Zusammenfassend findet man ein großes Angebot an reisemedizinischen Fortbildungsangeboten. Betriebsärzte/-innen können als Einstieg ein Basiszertifikat (32 Stunden, z. B. 2x2 Tage) und das Aufbauzertifikat „Arbeitsaufenthalt im Ausland unter besonderen klimatischen und gesundheitlichen Belastungen (ehemals G35)“ erwerben. Alle in der Arbeitsmedizin Tätigen sollten sich fragen, ob der Betrieb oder die Betriebe, die sie arbeitsmedizinisch betreuen, beruflich Reisende mit „Tätigkeiten in den Tropen, Subtropen und sonstigen Auslandsaufenthalten mit besonderen klimatischen Belastungen und Infektionsgefährdungen“ [Arb-MedVV, Anhang Teil: 4 (1) 2.] entsenden.

In diesen Fällen muss der Arbeitgeber eine Pflichtuntersuchung analog der G35-Untersuchung veranlassen. Arbeitsmediziner/-innen müssen über eine ausreichende Qualifikation verfügen, um die anspruchsvollen Aufgaben der arbeitsmedizinischen Vorsorge bei Arbeitsaufenthalt im Ausland erfüllen zu können.

- 1 Bundesregierung. Drucksache 643/08, Verordnung zur Rechtsvereinfachung und Stärkung der arbeitsmedizinischen Vorsorge. In: Bundesrat (ed). 643/08 ed, 2008.
- 2 Verordnung zur Rechtsvereinfachung und Stärkung der arbeitsmedizinischen Vorsorge. 2008.
- 3 Centrum Reisemedizin Düsseldorf. Reisemedizinische Fortbildungen für Betriebs- und Arbeitsmediziner. <http://www.crm.de/fortbildung-arbeitsmedizin/>. Accessed 2009 31.10. CRM, 2009.
- 4 Deutscher Fachverband Reisemedizin. Erwerb des Basiszertifikats „Reise-Gesundheitsberatung“. <http://www.fachverband-reisemedizin.de/>. Accessed 2009 31.10. DFR, 2009.
- 5 Deutscher Fachverband Reisemedizin. DFR-Curriculum „Reisemedizin“. <http://www.fachverband-reisemedizin.de/>. Accessed 2009 31.10. DFR, 2009.